



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Eidg. Amt für das Handelsregister EHRA
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Email an:
ehra@bj.admin.ch

Basel, 15. Mai 2019

Regierungsratsbeschluss vom 14. Mai 2019
Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung und zur Totalrevision der
Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende Februar wurden wir von Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter zur Vernehmlassung zur im
Betreff erwähnten Vorlage eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme
zu den Revisionsentwürfen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst einen Grossteil der geplanten Verordnungsrevisionen. Zu ein-
zelnen Bestimmungen bringen wir aber folgende Änderungsvorschläge oder ergänzende Bemerkun-
gen an:

A. Handelsregisterverordnung (HRegV)

Art. 1 VE HRegV

Diese Bestimmung gibt den in Art. 943 nOR enthaltenen Katalog der Vorschriften, die der Bundes-
rat im Bereich Handelsregister zu regeln hat, nur unvollständig wieder. Der Regelungsgehalt von
Art. 1 HRegV muss dem Regelungsgehalt von Art 943 nOR entsprechen. Die fehlenden Rege-
lungsgegenstände in anderen Verordnungen aufzunehmen, ist aus unser Sicht nicht sinnvoll.

Ad Art. 4 und Art. 5a VE HRegV

Nach der Streichung von Art. 927 Abs. 3 aOR sieht das Gesetz im Bereich Handelsregister keine
kantonale Aufsichtsbehörde mehr vor. Gemäss Art. 928 nOR übt neu nur noch der Bund als
Oberaufsichtsbehörde eine Aufsichtsfunktion über die Handelsregisterführung aus. Entsprechend
ermächtigt Art. 943 Ziff. 1 nOR den Bundesrat auch nur zum Erlass von Vorschriften über die –
vom Bund auszuübende – Oberaufsicht. Es steht den Kantonen frei zu entscheiden, ob sie eine
über die administrative Aufsicht über die Aufgabenerfüllung der Mitarbeitenden der kantonalen
Handelsregisterbehörden gemäss kantonalen Organisations- und Anstellungsrecht hinausgehen-
de Aufsichtsbehörde betreiben wollen oder nicht. Entsprechend sind die Art. 4 HRegV und Art. 5a
VE HRegV aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungskompetenz des Bundesrates aus der Ver-
ordnung zu streichen.

Ad Art. 9 Abs. 4 VE HRegV

Die bisherige Fassung «*Vorbehalten bleibt die Vornahme von rein typografischen Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt. Die Vornahme entsprechender Korrekturen ist zu protokollieren.*» ist beizubehalten. Die Korrektur von offensichtlichen Schreib- und Kommafehlern ohne materielle Relevanz muss auch weiterhin ohne Publikation im SHAB möglich sein. Sodann betrifft ein Grossteil der vom Handelsregisteramt ohne SHAB-Publikation vorgenommenen Korrekturen gar nicht vom Amt fehlerhaft erfasste und fehlerhaft publizierte Daten, sondern ursprünglich korrekt erfasste und korrekt publizierte Daten, die ohne menschliches Zutun erst nachträglich durch Datenübernahmefehler anlässlich der Aktualisierung der Datenbanksoftware entstanden sind.

Ad Art. 17 Abs. 1 VE HRegV

Die Erweiterung des Kreises der Personen, die für eine Rechtseinheit eine Anmeldung einreichen dürfen, ist zu begrüssen. Es gibt aber zwei Vorbehalte anzubringen: Der Verzicht auf die Unterzeichnung von Personengesellschaften betreffenden Anmeldungen durch alle ihre Gesellschafter erfordert, da der Geltungsbereich von Art. 23 HRegV auf juristische Personen beschränkt ist, eine auf diese Rechtsformen zugeschnittene Regelung des Belegprinzips. Willkürlich erscheint sodann die Regelung, dass Vollmachten an Dritte nur durch einzelzeichnungsberechtigte Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnet werden können sollen. Wie im Begleitbericht festgehalten, ist die gemeinsame Unterzeichnung durch kollektiv Zeichnungsberechtigte gleichwertig wie die Unterzeichnung durch einen Einzelzeichnungsberechtigten.

Ad Art. 34 VE HRegV

Diese Bestimmung kann entgegen dem im Begleitbericht enthaltenen pauschalen Verweis auf Art. 936a Abs. 1 OR nicht ersatzlos aufgehoben werden, da die Rechtswirksamkeit der Eintragungen gemäss Art. 943 Ziff. 5 nOR vom Bundesrat zu regeln ist. Die ersatzlose Aufhebung hätte zur Folge, dass der gemäss Art. 32 HRegV erforderlichen Genehmigung der Eintragungen durch das EHRA die Rechtswirksamkeit entzogen würde. Sodann würde damit faktisch auch die interne Wirkung des Handelsregistereintrages abgeschafft, auf die diverse gesetzliche Bestimmungen wie etwa Art. 22, 52, 67, 73 FusG oder Art. 643 OR abstellen.

Ad Art. 152 VE HRegV

Die Frist, innert welcher eine erforderliche Anmeldung vorzunehmen ist, ist wie bisher mit einer gesetzlichen Verwirkungsfrist vorzugeben. Gemäss Art. 943 Ziff. 11 nOR hat der Bundesrat die Verfahren im Bereich Handelsregister zu regeln, womit ihm auch die im Verfahrensrecht zentrale Regelung der Verfahrensfristen obliegt. Nur eine gesetzliche Verwirkungsfrist kann unerwünschte kantonale Unterschiede bei der Durchführung dieser – allein – auf Bundesrecht basierenden Auforderungsverfahren gewährleisten.

Ad Art. 153 VE HRegV

In diesem Artikel fehlen die Bestimmungen über die Zustellung bzw. Eröffnung der Verfügung.

Ad Art. 155 HRegV

Diese Bestimmung kann nicht ersatzlos aufgehoben werden, da die Verfahren nach Art. 934 nOR nicht mit einer Verfügung (nach Art. 153 VE HRegV), sondern entweder (bei Geltendmachung von Interessen durch sog. «*weitere Betroffene*») mit einer Überweisung an den Zivilrichter oder (bei keiner Geltendmachung von Interessen durch sog. «*weitere Betroffene*») mit der – verfügungslosen – Löschung der Rechtseinheit im Handelsregister enden.

Ad Art. 157 Abs. 3 VE HRegV

Dieser Absatz sollte unserer Ansicht nach gestrichen werden, da die Gemeinde- oder Bezirksbehörden seit Aufhebung von Art. 15 Abs. 4 aSchKG im Jahre 2011 keine eigenen Register über die der Konkursbetreuung unterliegenden Personen führen (müssen), welche mit dem Handelsregister abgeglichen werden könnten. Die einzigen Behörden, die den Handelsregisterämtern eintragungspflichtige, aber nicht eingetragene Rechtseinheiten anzeigen könn(t)en, sind bzw.

wären die Steuerbehörden. Zielführend wäre folglich eine entsprechende Anzeigepflicht der Steuerbehörden, was aufgrund der damit einhergehenden Kollision mit dem Steuergeheimnis aber wohl auf Gesetzesstufe erfolgen müsste.

Ad Art. 157 Abs. 4 VE HRegV

Die Vorgabe an die Handelsregisterämter, sich bei allen im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten nach der Aktualität ihrer Handelsregistereinträge erkundigen zu müssen, wenn die letzte Änderung einer Tatsache älter als zehn Jahre ist, ist mit den auf den normalen Tagesgeschäftsanfall ausgerichteten personellen Kapazitäten der Handelsregisterämter nicht vereinbar. Dafür würde zusätzliches Personal benötigt. Abgesehen davon ist die Bereinigung des Handelsregisters von am Geschäftsverkehr nicht mehr teilnehmenden und keinen volkswirtschaftlichen Schaden anrichtenden sog. «*Registerleichen*» nicht von erstrangiger Bedeutung. Relevant und dringend ist primär die Verfolgung von Firmen mit nicht mehr aktuellen Handelsregistereinträgen, die am Geschäftsverkehr teilnehmen, aufgrund überholter Adress- und Personalangaben für ihre Gläubiger und die Betreibungsämter aber nicht mehr erreichbar sind. Über einen Grossteil solcher Firmen wird das Handelsregisteramt direkt von den Geschädigten informiert, womit es seine personellen Kapazitäten auf die dringenden Fälle mit Schadenspotential fokussieren kann.

B. Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg)

Ad Art. 3 VE Geb-VO

Im Begleitbericht wird die generelle Gebührenreduktion um rund 30 Prozent mit Vereinfachungen im Tagesgeschäft begründet. So könne bei den amtlichen Verfahren nach einem einheitlichen Verfahren vorgegangen und die Folgen von Domizilverlusten müssten nicht mehr von den Handelsregisterämtern, sondern von den Gerichten beurteilt werden. Es wird ausser Acht gelassen, dass diese Geschäfte bereits heute in standardisierten Prozessen bearbeitet werden und der Aufwand für die Abfassung einer Überweisung ans Gericht nicht geringer ist als derjenige für die Abfassung einer Verfügung. Auch dass für Registersperren neu nur noch die Gerichte zuständig sind, bringt den Handelsregisterämtern aufgrund der verschwindend geringen Anzahl dieser Fälle keine nennenswerte Entlastung. Auch aus den geltend gemachten Vereinfachungen bei der Prüfung einer Sitzverlegung und aus der angeblichen Zeitersparnis durch die Möglichkeit der Anmeldung durch bevollmächtigte Dritte wird keine relevante Aufwandreduktion resultieren. Offensichtlich zu einem Mehraufwand führen wird dagegen die in Art. 157 Abs. 4 VE HRegV vorgesehene Verpflichtung der Handelsregisterämter zur regelmässigen systematischen Suche nach sog. «*Registerleichen*». Eine Gebührenreduktion um 30 Prozent ist auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Reduktion des Bundesanteils an den Gebühren von bisher 15 auf neu 10 Prozent in Anbetracht des nur minim geringeren Aufwands der Handelsregisterämter überhöht.

Ad Art. 4 VE Geb-VO

Gemäss Begleitbericht soll der elektronische Geschäftsverkehr mit einer Gebührenreduktion gefördert werden. Da der elektronische Geschäftsverkehr mit den Handelsregisterämtern schon seit 2013 und zu den gleichen Gebührenkonditionen wie bei Papierverkehr möglich ist, aber bislang nur in bedeutungslosem Umfang genutzt wird, liegt sein Attraktivitätsproblem offensichtlich nicht an den Gebühren, sondern an den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen. Die Gebührenreduktion ist deshalb kein taugliches Instrument zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs.

Ad Art. 6 VE Geb-VO

Die bisherige Vorauszahlungspflicht mit Verzichtsmöglichkeit bei ungefährdeter Gebühreneinbringung hat sich bewährt und stimmt mit Art. 63 VwVG und Art. 98 ZPO überein. Wieso Art. 6 VE Geb-VO neu davon abweichen will, bleibt der Begleitbericht schuldig und ist auch nicht nachvollziehbar.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unseren Anregungen Rechnung tragen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin